

# EU Zinsbesteuerung

[www.ey.com/ch/tax](http://www.ey.com/ch/tax)

 **ERNST & YOUNG**  
Quality In Everything We Do

## Aktuellste Entwicklungen

Das Eidgenössische Finanzdepartement will in Kürze im Internet eine Information zum wesentlichen Text des zwischen der Schweiz und der EU vorgesehenen Staatsvertrages zum EU-Steuerrückbehalt veröffentlichen. Darüber hinaus hat die Schweizerische Bankiervereinigung ihre Mitglieder im Zirkular Nr. 7275 aufgefordert, sich mit den notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen zur Einführung des EU-Steuerrückbehaltes auseinander zu setzen. Bekanntlich haben die EU-Finanzminister anlässlich des ECOFIN-Treffens vom 3. Juni 2003 die zwischen der Schweiz und der EU-Kommission am 6. März erzielte Einigung gutgeheissen. Damit wurde die Gleichwertigkeit der von der Schweiz angebotenen Lösung anerkannt und in einen Staatsvertrag zwischen der Schweiz und der EU eingearbeitet.

Ziel war, dass die Schweiz eine Massnahme zugunsten der EU einführt, um sicherzustellen, dass deren Zinsenrichtlinie nicht über die Schweiz umgangen werden kann. Dieses Ziel soll nun über einen Steuerrückbehalt von bis zu 35% erreicht werden. Im Gegenzug bleibt

die schweizerische Rechtsordnung und das Schweizer Bankgeheimnis gewahrt. Zusätzlich werden mit der Anwendung des Abkommens die Quellensteuern auf im Konzernverhältnis bezahlten Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen der Schweiz und den Mitgliedstaaten der EU unter Bedingungen abgeschafft, die grundsätzlich auch EU-intern gelten.

Die Schweiz ist unter diesen Voraussetzungen zum Vertragsabschluss bereit, jedoch unter Vorbehalt eines ausgewogenen Gesamtergebnisses auch in den anderen noch offenen Dossiers im Rahmen der Bilateralen II.

### NEWSLETTER FOKUS

**DEFINITION DES WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTEN**  
Nachdem der erste Newsletter die möglicherweise vom EU-Steuerrückbehalt erfassten Finanzprodukte zum Inhalt hatte und sich der zweite Newsletter mit dem Begriff der Zahlstelle auseinandersetzte, möchten wir mit dem vorliegenden, dritten Newsletter näher auf die Definition des wirtschaftlich Berechtigten beim EU-Steuerrückbehalt eingehen.

### Wer ist wirtschaftlich Berechtigter?

Der genaue Inhalt des Staatsvertrages ist vom EFD noch nicht veröffentlicht worden. Man kann sich zu der Frage aber vorerst am Richtlinienentwurf der EU vom 3. Juni 2003 orientieren, denn der Wortlaut der relevanten Bestimmungen im Staatsvertrag dürfte ähnlich lauten wie derjenige in der Richtlinie. Diese definiert den wirtschaftlich Berechtigten wie folgt: *Für Zwecke dieser Richtlinie gilt als wirtschaftlicher Eigentümer (i) jede natürliche Person, (ii) die eine Zinszahlung vereinnahmt oder zu deren Gunsten eine Zinszahlung erfolgt, es sei denn, sie kann nachweisen, dass sie die Zahlung nicht für sich selbst vereinnahmt hat.*

Eine natürliche Person gilt sodann nicht als wirtschaftlich berechtigt an einer Zinszahlung, wenn sie entweder als Zahlstelle handelt oder im Auftrag einer juristischen Person, oder einer Einrichtung, deren Gewinne den allgemeinen Vorschriften der Unternehmensbesteuerung unterliegen, oder eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG des Rates. Schliesslich gilt eine natürliche Person auch dann nicht als wirtschaftlich berechtigt an einer Zinszahlung, wenn sie im Auftrag einer anderen natürlichen

Person handelt, welche ihrerseits wirtschaftliche Eigentümerin ist.

Die Frage, wer wirtschaftlich Berechtigter ist, knüpft grundsätzlich an den zivilrechtlichen Wohnsitz und nicht an die steuerliche Ansässigkeit (d.h. an den steuerlichen Wohnsitz, bzw. an den Ort der unbeschränkten Steuerpflicht) an. Die Zahlstelle hat also Identität und Wohnsitz des wirtschaftlich Berechtigten festzustellen. Welche Informationen sie dazu von welchen Kunden benötigt, wird sich zeigen, wenn der Inhalt des Staatsvertrages publik ist. Ebenso wird sich zeigen, ob sich die Zahlstelle dazu an bestehenden Regelungen, wie z. B. an den Daten die im Rahmen der Anwendung des Bundesgesetzes zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor erhältlich gemacht wurden, orientieren kann.

Folgendes steht aber jetzt schon fest: Banken müssen ab 1.1.2004 bei Neueröffnungen für Kunden, die sich mit einem EU-Identitätspapier ausweisen, die aber nicht in der EU oder in der Schweiz wohnen, eine qualifizierte Wohnsitzbestätigung (tax resident certificate) einfordern.

#### Anwendungsfragen in der Praxis

Für die Zahlstelle ergibt sich die Frage, ob die wirtschaftlich berechnete natürliche Person mit dem Vertragspartner identisch ist. Im Interesse einer Vereinfachung für die Zahlstellen wird der Empfänger einer Zinszahlung in der Regel als wirtschaftlich Berechtigter der betreffenden Zinszahlungen angesehen werden können, sofern er nicht nachweist, dass er die Zahlung nicht für sich selbst vereinnahmt hat. Liegen der Zahlstelle jedoch Informationen vor, die den Schluss nahe legen, dass es sich

bei dem Empfänger der Zinszahlung möglicherweise nicht um den wirtschaftlich Berechtigten handelt, müsste die Zahlstelle angemessene Schritte zur Feststellung der Identität des wahren wirtschaftlich Berechtigten unternehmen. Ist die Zahlstelle dazu nicht in der Lage, so könnte sie den Empfänger weiterhin als wirtschaftlich Berechtigten behandeln.

Gemäss Information der Eidgenössischen Steuerverwaltung wird die Beschreibung des Endempfängers im Staatsvertrag auf *natürliche Personen* limitiert sein, ohne dabei explizit auf Personengesamtheiten aller Art oder Stiftungen und ähnliche Institutionen einzugehen. Allgemein kann zu diesen Spezialfällen das Folgende gesagt werden:

- *Stiftungen* und *Vereine* sind in aller Regel juristische Personen, daher ist die Vornahme eines Steuerrückbehaltes wohl ausgeschlossen.
- Die *Anstalten* des liechtensteinischen Rechts sind rechtlich selbstständige und organisierte Unternehmen. Auch sie zeichnen sich durch selbständige juristische Persönlichkeit aus, so dass ein Steuerrückbehalt nicht möglich wäre.
- Aufgrund der verabschiedeten Richtlinie ist weiterhin unklar, wie *Personengesellschaften* zu behandeln sind.
- Weiter werden sich die Zahlstellen im Zusammenhang mit *Erbengemeinschaften* wohl häufig mit der Situation konfrontiert sehen, dass ihnen gar nicht bekannt ist, dass die ursprüngliche Gegenpartei verstorben ist. Bis dahin wird die Zahlstelle zwangsläufig die Zahl-

stellensteuer weiter nach der Ansässigkeit des bereits Verstorbenen entrichten.

Inwiefern eine Interposition von juristischen Personen als Gestaltungsmöglichkeit in Frage kommt, wird sich zeigen, wenn der Staatsvertragstext publik gemacht worden ist.

#### WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTER GEMÄSS DEN REGELUNGEN IN ANDEREN GEBIETEN

Wie im vorangehenden Abschnitt erläutert, definiert die Richtlinie zur EU-Zinsbesteuerung den wirtschaftlich Berechtigten grundsätzlich als jede natürliche Person, die eine Zinszahlung für sich selbst vereinnahmt oder zu deren Gunsten eine Zinszahlung erfolgt. In anderen Bereichen des Banken- und Steuerrechts findet man einerseits unterschiedliche Ansätze zur Definition des wirtschaftlich Berechtigten vor. Andererseits werden die entsprechenden Definitionen – aufgrund der unterschiedlichen Ziele der verschiedenen Regelungen – auf unterschiedliche Kundensegmente angewendet.

#### „Beneficial owner“ nach dem Recht der U.S. Quellensteuer (QI)

Nach dem Recht der U.S. Quellensteuer gilt als wirtschaftlich Berechtigter diejenige Person, welche für das betreffende Einkommen steuerpflichtig ist und welche *nach den Kriterien des U.S. Steuerrechts* als wirtschaftlich Berechtigter gilt. Eine Person, die das Einkommen als Vermögensverwalter, Makler oder Strohmännchen erhält, gilt nicht als wirtschaftlich Berechtigter an diesem Einkommen.

Die Zahlstelle hat sich aus vorstehender Definition bei Anwendung der QI-

Regeln mit der Frage der US Steuerpflicht einer Person auseinander zu setzen. Diese Pflicht obliegt der Zahlstelle bei Anwendung des vorliegenden Staatsvertrages mit der EU grundsätzlich nicht.

### **Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 03)**

In der VSB wird der wirtschaftlich Berechtigte nicht explizit definiert, es heisst lediglich, die Bank müsse mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt den wirtschaftlich Berechtigten feststellen. Solange die Bank keine ungewöhnlichen Feststellungen macht, darf sie von der Vermutung ausgehen, dass der Vertragspartner mit dem wirtschaftlich Berechtigten identisch ist. Bestehen hingegen Zweifel, ob der Vertragspartner mit dem wirtschaftlich Berechtigten identisch ist, verlangen die Banken vom Vertragspartner mittels Formular A eine schriftliche Erklärung darüber, wer der wirtschaftlich Berechtigte sei (Art. 3 Abs. 1 VSB). Aufgrund des Formulars A erhält die Bank Auskunft über Namen, Vornamen respektive Firma, Geburtsdatum, Nationalität, Wohnadresse beziehungsweise Sitz und Domizilstaat des wirtschaftlich an den Vermögenswerten Berechtigten. Auch dabei ist – analog zur EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie - keine steuerrechtliche Qualifikation durch die Bank gefordert. Zur Zeit steht noch nicht definitiv fest, inwiefern die schweizerische Zahlstelle in Anwendung des EU-Zinsenstaatsvertrages auf das Formular A zurückgreifen darf, da dieses schliesslich auf anderer Grundlage erhoben wurde.

### **Geldwäschereigesetz (GWG)**

Wie die VSB verzichtet auch das GWG auf eine explizite Definition des wirtschaftlich Berechtigten. Es werden die folgenden Fälle aufgezählt, in denen der Finanzintermediär eine schriftliche Erklärung darüber einholen muss, wer die wirtschaftlich berechtigte Person ist: (i) die Vertragspartei ist nicht mit der wirtschaftlich berechtigten Person identisch oder es bestehen Zweifel daran; (ii) die Vertragspartei ist eine Sitzgesellschaft; (iii) es wird ein Kassageschäft von erheblichem Wert getätigt.

Die Vermutung, dass der Vertragspartner mit dem wirtschaftlich Berechtigten identisch ist, wird beim GWG nicht explizit formuliert. Sie kommt jedoch zum Ausdruck, indem in Art. 4 Abs. 1 lit. a GWG festgehalten wird, dass der wirtschaftlich Berechtigte identifiziert werden muss, sofern Zweifel daran bestehen, dass die Vertragspartei auch wirtschaftlich berechtigt ist. Eine Einschränkung auf ein gewisses Kundensegment kennt weder die VSB noch das GWG.

### **Fazit**

VSB, GWG und QI-Regeln haben unterschiedliche Zielsetzungen. Trotzdem wird anhand des Wortlautes des Staatsvertrags abzuklären sein, inwiefern die obigen Regelungen, bzw. Informationen als Grundlagen herangezogen werden können.

### **Thema des nächsten Newsletters**

Der nächste Newsletter über den EU-Steuerrückbehalt wird sich mit dem Handlungsbedarf bei der praktischen Umsetzung befassen.

Bei Fragen zum in dieser Ausgabe beschriebenen Thema helfen Ihnen unsere Spezialisten gerne weiter

Zürich:

[urs.kapalle@ch.ey.com](mailto:urs.kapalle@ch.ey.com)

+41 58 286 31 48

[rolf.geier@ch.ey.com](mailto:rolf.geier@ch.ey.com)

+41 58 286 44 94

Genf:

[bernhard.schopper@ch.ey.com](mailto:bernhard.schopper@ch.ey.com)

+41 58 286 55 07

Bern:

[alberto.lissi@ch.ey.com](mailto:alberto.lissi@ch.ey.com)

+41 58 286 63 56

S.E. & O.

Der Inhalt dieses Newsletters stellt lediglich eine allgemeine Information dar, erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzt nicht die individuelle Beratung im Einzelfall.